



# Grette

## Norwegen

*Herr Rechtsanwalt Dr. Roland Mörsdorf, Oslo, teilte uns freundlicherweise mit, dass das norwegische Recht verschiedene Sicherungsrechte bietet, um die Ansprüche des Verkäufers von beweglichen Sachen abzusichern. Dabei sind aber einige Besonderheiten zu beachten, die aus dem deutschen Recht unbekannt sind. Dies betrifft vor allem die Weiterveräußerung durch den Käufer und die Wirkung gegenüber Dritten.*

### Eigentumsvorbehalt

#### Verkäuferpfandrecht

Das heutige norwegische Recht kennt den Eigentumsvorbehalt als eigenständiges Sicherungsrecht nicht mehr. Anstelle des Eigentumsvorbehalts wird stattdessen – beim Verkauf von beweglichen Sachen – in aller Regel ein Verkäuferpfandrecht (Salgs pant) gemäß dem norwegischen Pfandgesetz vom 8. Februar 1980 vereinbart.

Wenn ein deutscher Verkäufer gleichwohl mit seinem norwegischen Kunden einen Eigentumsvorbehalt vereinbart, kann sich ein solcher Eigentumsvorbehalt in ein Verkäuferpfandrecht umwandeln. Voraussetzung ist aber, dass anstelle des Eigentumsvorbehalts ein Verkäuferpfandrecht hätte vereinbart werden können. Wichtig ist insoweit, dass das Verkäuferpfandrecht nicht für solche Sachen vereinbart werden kann, zu deren Weiterveräußerung der Käufer vor Zahlung des Kaufpreises an den Verkäufer berechtigt ist. Damit kommt das Verkäuferpfandrecht für die Fälle, in denen ein Hersteller Waren an einen Händler zum Zwecke der Weiterveräußerung durch den Händler an dessen Endkunden verkauft, nicht in Betracht.

Gegenstand eines Verkäuferpfandrechts können alle beweglichen Sachen sein, die nicht in ein sog. Realregister eingetragen werden können. Damit kann das Verkäuferpfandrecht grundsätzlich nicht an Schiffen und Luftfahrzeugen bestellt werden. Des Weiteren kann das Verkäuferpfandrecht nicht an Forderungen, an immateriellen Vermögensgegenständen und an Wertpapieren bestellt werden.

Das Verkäuferpfandrecht kann nicht durch einseitige Erklärung begründet werden, sondern bedarf einer vertraglichen Vereinbarung durch den Verkäufer und den Käufer. Eine Vereinbarung durch allgemeine Geschäftsbedingungen ist zulässig. Es muss spätestens bis zur Übergabe der verkauften Sachen durch den Verkäufer an den Käufer vereinbart werden.



Aufgrund des Verkäuferpfandrechts kann der Verkäufer bei Nichterfüllung der gesicherten Ansprüche die Sachen, an denen das Verkäuferpfandrecht besteht, durch die Zwangsvollstreckungsbehörden verkaufen und sich den Verkaufserlös auszahlen lassen. Alternativ kann der Verkäufer beantragen, dass die Zwangsvollstreckungsbehörden die Sachen in ihren Besitz bringen und sie ihm anschließend herausgeben.

Des Weiteren hat der Verkäufer aufgrund des Verkäuferpfandrechts eine gewisse Kontrolle über die verkauften Sachen, da deren Veräußerung durch den Käufer an einen Dritten der Zustimmung des Verkäufers bedarf. Dies schließt aber den lastenfreien Erwerb der Sachen, an denen das Verkäuferpfandrecht besteht, durch gutgläubige Dritte grundsätzlich nicht aus.

Das Verkäuferpfandrecht kann im Grundsatz nicht in öffentlichen Registern eingetragen werden. Wenn allerdings ein Verkäuferpfandrecht an Kraftfahrzeugen bestellt wird, sollte es im norwegischen Register für bewegliche Sachen (Løstgøregisteret) eingetragen werden. Gutgläubige Dritte können dann nämlich zwar das Eigentum an einem solchen Kraftfahrzeug erwerben, müssen aber das Verkäuferpfandrecht an dem Kraftfahrzeug ausnahmsweise gegen sich gelten lassen.

Das Verkäuferpfandrecht erlischt automatisch dann, wenn die Sachen ihrem Charakter oder ihrem Wert nach durch eine Verarbeitung wesentlich verändert werden. Es erlischt gleichermaßen, wenn die Sachen mit einer anderen Sache, die als Hauptsache zu betrachten ist, so vermischt oder verbunden werden, dass eine Trennung mit unverhältnismäßigen Kosten oder einem unangemessenen Wertverlust verbunden ist. Außerdem erlischt das Verkäuferpfandrecht automatisch auch dann, wenn die beweglichen – Sachen mit einem Grundstück so verbunden werden, dass eine Trennung mit unverhältnismäßigen Kosten oder einem unangemessenen Wertverlust verbunden ist.

Das Verkäuferpfandrecht muss innerhalb eines Jahres ab Fälligkeit der durch das Verkäuferpfandrecht gesicherten Ansprüche, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren ab Übergabe der Sachen, an denen das Verkäuferpfandrecht bestellt worden ist, geltend gemacht werden. Denn nach diesem Zeitpunkt erlischt das Pfandrecht. Die Frist kann durch Geltendmachung im Wege eines Antrag zu den Zwangsvollstreckungsbehörden unterbrochen werden. Wenn über das Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, kann der Verkäufer die Frist auch dadurch unterbrechen, dass er bei der Anmeldung seiner Ansprüche beim Insolvenzverwalter das Verkäuferpfandrecht ausdrücklich geltend macht.

### **Andere Sicherungsrechte**

Anstelle des Verkäuferpfandrechts können vor allem dann, wenn das Verkäuferpfandrecht nicht in Betracht kommt, andere Sicherungsrechte bestellt werden. Zu diesen anderen Sicherungsrechten gehört das Betriebsausstattungspfandrecht. Es kann nur durch Kaufleute bestellt werden.

Die Betriebsausstattung besteht aus den Produktionsmitteln, Einrichtungsgegenständen und immateriellen Vermögensgegenständen, und zwar in ihrer zu einer jeden Zeit bestehenden Gesamtheit. Das Betriebsausstattungspfandrecht sollte im norwegischen Register für bewegliche Sachen eingetragen werden, damit es – ähnlich wie ein dort eingetragenes Verkäuferpfandrecht an Kraftfahrzeugen – gegenüber Dritten wirkt. Trotz des Betriebsausstattungspfandrechts bleibt der Verpfänder zur Veräußerung der einzelnen Betriebsausstattungsgegenstände an Dritte berechtigt, aber nur insoweit, als dies mit einer ordnungsgemäßen und verantwortungsvollen Betriebsführung im Einklang steht.

Neben dem Betriebsausstattungspfandrecht spielt das Warenlagerpfandrecht in der Praxis eine große Rolle. Auch das Warenlagerpfandrecht kann – wie das Betriebsausstattungspfandrecht – nur durch Kaufleute bestellt werden.



Das Warenlager besteht aus den Vorräten sowie den unfertigen und fertigen Waren. Das Warenlagerpfandrecht sollte ebenfalls im norwegischen Register für bewegliche Sachen eingetragen werden, damit es Wirkung gegenüber Dritten hat. Trotz des Warenlagerpfandrechts bleibt der Verpänder zur Veräußerung der einzelnen Vorräte und Waren an Dritte berechtigt, aber nur insoweit, als die Veräußerung innerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erfolgt.

In der Praxis sind das Betriebsausstattungspfandrecht und das Warenlagerpfandrecht in Norwegen Standardsicherungsrechte. Daher verlangen auch die norwegischen Banken bei der Gewährung von Darlehen praktisch ausnahmslos deren Bestellung zu ihren Gunsten. Wenn sich anschließend ein Verkäufer von Waren ein Pfandrecht an derselben Betriebsausstattung oder demselben Warenlager geben lässt, haben grundsätzlich die zuerst bestellten Pfandrechte zu Gunsten der Banken den besseren Rang.

Anstelle des Eigentumsvorbehalts wird in Norwegen in aller Regel ein Verkäuferpfandrecht vereinbart. Dieses ist aber nur dann zulässig, wenn der Käufer die Waren nicht an Dritte weiterveräußern darf. Anderenfalls kommt ein Pfandrecht an der Betriebsausstattung oder dem Warenlager des Käufers in Betracht. Insoweit ist jedoch sicherzustellen, dass sich daran nicht bereits Banken des Käufers ein Pfandrecht haben bestellen lassen, das dem Pfandrecht des Verkäufers im Rang vorgehen würde.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Advokatfirmaet Grette AS  
Rechtsanwalt Dr. Roland Mörsdorf  
+47 94 17 65 30  
[romo@grette.no](mailto:romo@grette.no)